

Anlage

Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Kindertagesstätte und Baufläche Neue Straße - Gemeinde Angern

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Burgstall	03.05.2017	- Mit der Bauleitplanung werden keine städtebaulichen Belange der Gemeinde Burgstall berührt. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Stadt Tangerhütte	16.03.2017	- Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Kindertagesstätte und Baufläche Neue Straße Gemeinde Angern

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
2.1..	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte	27.03.2017	- Aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft bestehen keine Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Avacon AG	17.03.2017	- Die Unterlagen hat die Avacon AG in Hinblick auf ihre Belange überprüft. Die Avacon AG geht davon aus, dass durch den Bebauungsplan Kindertagesstätte und Baufläche Neue Straße Gemeinde Angern bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus Sicht der Avacon AG nicht vorzubringen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Netzanlagen befinden sich mit Ausnahme der Hausanschlussleitungen im öffentlichen Raum. Sie werden durch die Planung nicht erkennbar beeinträchtigt.	kein Beschluss erforderlich
		02.05.2017	- Die Unterlagen hat die Avacon AG in Hinblick auf ihre Belange überprüft. Gegen den Bebauungsplan Kindertagesstätte und Wohnbebauung Neue Straße - Gemeinde Angern sind aus Sicht der Avacon keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken vorzubringen. Die Stellungnahme vom 17.03.2017 hat weiterhin Gültigkeit.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
2.3..	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.04.2017	- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend. Werden weitere Anschlüsse an das	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die vorhandenen Anlagen befinden sich bis auf die Hausanschlussleitungen im öffentlichen Raum. Sie werden nicht erkennbar durch die Planung beeinträchtigt.	kein Beschluss erforderlich

			<p>Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, wird gebeten rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit der Deutschen Telekom in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das neue Wohngebiet versorgt werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle. Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Folgender fachliche Hinweis wird gebeten in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen, ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. - Sollten bisherige Verkehrsfläche, in denen sich Telekommunikationslinien befinden, künftig nicht mehr als öffentlicher Verkehrsweg zur Verfügung stehen, wird gebeten, für diese Flächen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis wurde im Rahmen der Entwurfsbearbeitung aufgenommen. - Dies ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. 	
		15.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Bebauungsplan Kindertagesstätte und Wohnbebauung Neue Straße der Gemeinde Angern wurde mit Schreiben vom 05.04.2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Teilweise wurde die Belange im Punkt 6.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan, berücksichtigt. Die Deutsche Telekom bittet entsprechend zu verfahren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme vom 05.04.2017 wurde vorstehend in die Abwägung eingestellt. 	
2.4.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	24.03.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vom Vorhaben nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		30.03.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis betrifft keine im Bebauungsplan zu regelnden Sachverhalte. Die Vorgehensweise beim Auffinden von Funden und Befunden mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales ist gesetzlich geregelt und bedarf daher keiner gesonderten Hinweise im Rahmen der Satzung. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§14 (2) DenkmSchG LSA). Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14 (9).</p>		
2.5.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	Auszug aus der Stellungnahme vom 27.03.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Bergbau: Sowohl für den Bebauungsplan als auch für die externen Kompensationsmaßnahmen gilt: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
	Landesamt für Geologie und Bergwesen	17.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Die Stellungnahme zum Vorentwurf besitzt weiterhin Gültigkeit. - Geologie: Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde berücksichtigt. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
2.6.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	17.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.7.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte	27.03.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landesstraßenbaubehörde stimmt dem Bebauungsplan zu. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.8.	Landesverwaltungsamt	25.04.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate obere Verkehrsbehörde (Referat 307), obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen. Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen. - Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung: Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich

2.9.	Landeszentrum Wald	04.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S.77ff) wird ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Der Bebauungsplan und der Umweltbericht erscheinen ausgewogen. - Kein Einverständnis besteht mit der rechtlichen Bewertung unter 2.1.1 Schutzgut Biotop –XY – Siedlungsgehölz Kiefer. Diese Waldfläche wird durch den eingeschlossenen Weg (VWB) nicht unterbrochen und hat über die (VSB –)befestigte Straße darüber hinaus direkten Anschluss an die südlich gelegenen Waldflächen. Nur durch das künstliche Herauslösen der VWB –Wegfläche soll die Grenze von 0,2 ha unterschritten werden. In jedem Fall ist diese Fläche Wald und unterliegt wie die anderen in der Planung angeführten Waldflächen dem Umwandlungsgenehmigungsvorbehalt und der Ausgleichs- und Ersatzpflicht nach LWaldG. Da für die anderen betroffenen Waldflächen ein Ersatzverhältnis von (bestehende umzuwandelnde Waldfläche =) 1:2 (= neu anzulegende Ersatzwaldfläche) vorgeschlagen wird, wird angenommen, dass dies für diese Fläche ebenfalls gelten wird. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - siehe nachfolgende Ergänzung 	kein Beschluss erforderlich
			<ul style="list-style-type: none"> - Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Knoost wird hiermit die Einschätzung der strittigen 1.988 m² (XY) mit eingeschlossenem Weg VWB korrigiert, da diese, durch die Umzäunung zum Sportplatz (PS) gehörig, zurechenbar möglich erscheint. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
2.10.	Landkreis Börde	24.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 11.04.2017 zum Planvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben, die inhaltlich ihre Gültigkeit auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB behält. - FD Kreisplanung / Regionalplanung: Die Ziele der Raumordnung sind mit dem Landesentwicklungsgesetz vom 01.07.2015. (GVBl. LSA, S.170s.) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht und teilweise durch das Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt) festgestellt. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Hierzu wird auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde verwiesen. - Bauleitplanung: Die Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren nach §4 Abs.1 BauGB wurden in den Planungsunterlagen ausreichend 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fachbereiche haben vollständig zum Entwurf Stellung genommen, die Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf ist daher nicht erforderlich. Die Anregungen zum Vorentwurf wurden bereits bei der Erarbeitung des Planentwurfes behandelt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat festgestellt, dass der Bebauungsplan nicht raumbedeutsam ist. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>berücksichtigt. Es ergeben sich keine weiteren Hinweise. Gegen die Planung bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - FD Bauordnung / Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen die Planung keine Einwände oder Bedenken, wenn nachstehende Hinweise beachtet werden. - Hinweise: Die Gemeinden haben gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) §2 Abs.2 Nr.1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W405 Nr. 4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten. Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt, kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasserstellen abgesichert werden, wenn dieser sich im Umkreis von 300m befindet und die Entnahmevorrichtungen jederzeit erreichbar, betriebsfähig und frostfrei bleiben. - FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht / Gefahrenabwehr: Kampfmittel wurden ausreichend beachtet. Weitere Hinweise, Ergänzungen oder Änderungen sind nicht erforderlich. - FD Natur und Umwelt / Abfallüberwachung und Bodenschutz: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan "Kindertagesstätte und Wohnbebauung Neue Straße" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Hinweise: Die Grundstücke des Plangebietes sind an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Es ist bereits durch die Planung sicherzustellen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ggf. notwendige Wendemöglichkeiten haben und eine Erreichbarkeit zum Zwecke der Entsorgung andienungspflichtiger Abfälle gegeben ist. Zur Klärung der Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abfallentsorgung ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Kommunalservice Landkreis Börde AöR in 39326 Wolmirstedt, Schwimmbadstraße 2 erforderlich. Durch die Eigentümer des Grundstückes sind für anfallende hausmüllähnliche Abfälle und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung Restmüllgefäße in ausreichender Menge und Größe beim Kommunalservice Landkreis Börde AöR in 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise finden Beachtung. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt in Angern aus Löschwasserbrunnen. Die vorliegende Planung beinhaltet zunächst Einfamilienhäuser, durch die auch die nähere Umgebung geprägt ist. Erhöhte Brandlasten die eine zusätzliche Löschwasserbereitstellung erfordern würden sind hierfür nicht erkennbar. Für die Kindertagesstätte wird die Löschwasserbereitstellung im Rahmen der Bauplanung geprüft. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalte ist verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Abstimmungen mit dem Versorgungsträger sind Gegenstand der Entsorgung von einzelnen Bauvorhaben. Im Bebauungsplanverfahren bedarf dies keiner weiteren Behandlung. 	
--	--	---	---	--

		<p>39326 Wolmirstedt, Schwimmbadstraße 2a, zu bestellen (Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Abfallentsorgungssatzung - AES des Landkreises Börde in der zur Zeit geltenden Fassung). Sollte es wegen der Erschließungsmaßnahmen erforderlich sein eine Straße, an der bebaute Grundstücke liegen, für einen Zeitraum von mehr als einer Woche ganz oder teilweise so zu sperren, dass die öffentliche Abfallentsorgung nicht mehr in gewohnter Weise möglich ist, ist dieses dem Kommunalservice Landkreis Börde AöR in 39326 Wolmirstedt, Schwimmbadstraße 2a schriftlich mitzuteilen. Die Anwohner der betreffenden Straßen sind vom Auftraggeber der Baumaßnahme über diese Einschränkungen rechtzeitig zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz: Es bestehen keine Bedenken. - Naturschutz und Forsten : Keine weiteren Hinweise oder Bedenken. - Wasserwirtschaft: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. - Hinweise: Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Nach den Vorschriften des §55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich so hat die Ableitung getrennt vom Schmutzwasser zu erfolgen. Entsprechend des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes sowie der Festlegungen im Bebauungsplan soll das gesamte Im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ortsnah zur Versickerung gebracht werden. Prinzipiell gilt bei einer möglichen breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickerfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Sinnvoll ist die Planung und Errichtung von Versickerungsanlagen (z.B. Sickermulde). Diese müssen ausreichend bemessen sein. Die Planung und Errichtung dieser Anlagen hat gemäß der Hinweise der ATV A138 zu erfolgen. Für die Errichtung einer Sickeranlage, wenn es kein Wohngrundstück ist (Verkehrsflächen, öffentliche Einrichtung), bedarf es nach § 8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß § 9 Abs. 1 WHG. Nach § 69 Abs.1 WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. 	
--	--	--	--	--

			<p>Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Für die Errichtung einer Sickeranlage, wenn es kein Wohngrundstück ist, bedarf es nach § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß § 9 (1) WHG. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - FD Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zur Planung. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden ist der Landkreis Börde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem FD Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Der FD Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
2.11.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	06.04.2017	<ul style="list-style-type: none"> - landesplanerische Abstimmung: Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 17.03.2017 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen zum Vorhaben der Gemeinde Angern zu. Die Gemeinde Angern bewertet die 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>erforderliche Sanierung und Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte am Weinberg als unwirtschaftlich und plant aus diesem Grund einen Ersatzneubau mit 80 Plätzen. Die erhöhte Anzahl an künftig erforderlichen Plätzen ergibt sich aus der Bedarfsberechnung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung. Da die bestehende Kindertagesstätte bis zur Inbetriebnahme des Neubaus funktionsfähig erhalten werden soll und das Grundstück am Weinberg nicht erweitert werden kann, ist für die neue Kindertagesstätte der Standort angrenzend an die Sporthalle Angern vorgesehen. Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt im Bebauungsplan die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte. Entsprechend Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für Sportanlagen ausgewiesen, so dass parallel zum Bebauungsplan die 2.Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen wird. Des Weiteren besteht südlich des Planungsbereiches der Kindertagesstätte, angrenzend an den Sportplatzweg, ein Planungserfordernis hinsichtlich der Errichtung von zwei Einfamilienhäusern. Durch den Bebauungsplan soll die Baulücke an der Neuen Straße geschlossen werden. Dieser Bereich ist als Mischgebiet festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kindertagesstätte und Baufläche Neue Straße umfasst eine Fläche von ca. 1 ha. Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf §13(2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23.04.2015) festgestellt, dass es sich bei dem "Bebauungsplan Kindertagesstätte und Baufläche Neue Straße" der Gemeinde Angern, nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß §2 (2) Nr.10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>- Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten,</p>	<p>- Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.</p>	
--	--	--	--	--	--

			das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung des Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.		
2.12.	Wolmirstedter Wasser-und Abwasserzweckverband	17.05.2017	- Seitens des WWAZ bestehen keine Bedenken, weitere Anregungen oder Zusätze. Der WWAZ stimmt dem Entwurf und dem Umweltbericht zu.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich